



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. März 2006

Nummer 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	1. 3. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration	200
203034	1. 3. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration und im Geschäftsbereich des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration	200
316	28. 2. 2006	RdErl. d. Justizministeriums Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung von Gefangenen und Haftentlassenen des Strafvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen.	209
74	24. 1. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Technische Anforderungen zur Entsorgung von Elektro-Altgeräten sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Entsorgung von Elektro-Altgeräten	211

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
22. 2. 2006	Bek. – Umlagensatzung 2006 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	211
22. 2. 2006	Bek. – Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Jahr 2004 und Entlastung des Verbandsvorstehers	214

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
9. 3. 2006	7. Tagung der Landschaftsversammlung Rheinland am 31. März 2006	215
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
14. 3. 2006	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Donnerstag, 30. März 2006	215

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.

Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Januar 2006, sind Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

I.**20020**

**Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen
in privatrechtlichen Angelegenheiten im
Geschäftsbereich des Ministeriums für
Generationen, Familie, Frauen und Integration**

RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familie,
Frauen und Integration v. 1. 3. 2006
– 111 – 3900 –

1

Für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration wird die Befugnis zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes auf

1.1

die Bezirksregierungen,

1.2

die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge
übertragen.

Ich behalte mir vor, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, selbst zu übernehmen.

2

Das Land ist unter folgender Bezeichnung zu vertreten:

„Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration, dieses vertreten durch“.

3

Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 28.5.2003 (SMBl. NRW. 20020) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2006 S. 200

203034

**Richtlinien
für die dienstliche Beurteilung
der Beschäftigten des Ministeriums für
Generationen, Familie, Frauen und Integration
und im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Generationen, Familie, Frauen
und Integration**

RdErl. des Ministeriums für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
v. 1. 3. 2006
– 122 –

Aufgrund von § 104 Abs. 1 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498/SGV. NRW. 2030), werden für die dienstliche Beurteilung der beamteten Beschäftigten folgende Beurteilungsrichtlinien (BRL) erlassen:

1**Zielgruppe**

Diese Richtlinien gelten mit Ausnahme der Beschäftigten bei den Bezirksregierungen

- für die Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration sowie
- für Angestellte gem. Nr. 3.2.5 dieser Richtlinien.

2**Ziel der dienstlichen Beurteilung**

Untereinander vergleichbare Beurteilungen sollen es dem Dienstherrn bzw. dem Arbeitgeber ermöglichen, Entscheidungen über die Verwendung der Beschäftigten, ihr dienstliches Fortkommen und über Beförderungen, am Grundsatz der Bestenauslese auszurichten.

Die Beurteilung spiegelt das Leistungs-, Befähigungs- und Eignungsbild wider, das die Vorgesetzten innerhalb des Beurteilungszeitraumes gewonnen und zu vermitteln haben.

Es ist dauernde Aufgabe aller Vorgesetzten, mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsziele sowie Probleme der Zusammenarbeit und der Leistung zu erörtern. Dabei ist herauszustellen, wo sie Stärken haben und wo Kritik notwendig ist, und es soll aufgezeigt werden, wie etwa noch vorhandene Mängel behoben und Leistungen verbessert werden können; das gilt insbesondere bei Beamtinnen und Beamten auf Probe, die sich noch in der Probezeit befinden.

Telearbeit, Heimarbeit oder andere Arbeitszeitmodelle sowie die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken. Eine durch Teilzeit oder Freistellung (z.B. Tätigkeit in Personal- und Schwerbehindertenvertretungen) bedingte Verringerung der Arbeitsmenge darf die Beurteilung nicht negativ beeinflussen.

Bei der Beurteilung von Beschäftigten mit Vorgesetzten-eigenschaften ist neben der fachlichen Leistung ihre Führungskompetenz zu bewerten. Dabei ist u. a. zu berücksichtigen, ob sie regelmäßige Mitarbeitergespräche geführt, Zielvereinbarungen getroffen, die Frauenförderpläne und das Schwerbehindertengesetz beachtet haben. Die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages und die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes sind ebenfalls beurteilungsrelevant.

3**Beurteilungsarten****3.1****Regelbeurteilung****3.1.1**

Beamtinnen und Beamte sind alle drei Jahre zu einem Stichtag nach Leistung (Leistungsbeurteilung) und Befähigung (Befähigungsbeurteilung) zu beurteilen. Angestellte können dies beantragen.

Die Beurteilung erfolgt auf einem Formblatt, **Anlage A.** Anlage A

Die Beurteilung soll spätestens drei Monate nach dem Beurteilungsstichtag bekannt gegeben sein.

3.1.2

Von der Regelbeurteilung ausgenommen sind:

- Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes,
- Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
- Beamtinnen und Beamte, die im Beamtenverhältnis auf Probe eine Probezeit abzuleisten haben,
- Beamtinnen und Beamte (einschließlich der Aufstiegs-beamtinnen und -beamten), die sich im Eingangsamt ihrer Laufbahn befinden und in diesem Amt noch nicht beurteilt wurden,
- Ehrenbeamtinnen und -beamte,
- Beamtinnen und Beamte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht eine Beurteilung beantragen; sie sind auf die dienstrechtlichen Folgen einer Antragsstellung sowie eines Unterbleibens hinzuweisen.

- Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 9 Z und A 13 Z,
- Beamtinnen und Beamte in der Besoldungsgruppe A 9 und A 13, sofern innerhalb des Zeitraums bis zur nächsten Regelbeurteilung nach Einschätzung der personalverwaltenden Stelle keine regelbeurteilungsabhängige Personalmaßnahmen zu erwarten sind.
- Beamtinnen und Beamte von der Besoldungsgruppe B 2 an aufwärts,
- Beamtinnen und Beamte, die eine Führungsposition auf Zeit (§ 25 b LBG NRW) innehaben,
- Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungsstichtag weniger als 12 Monate im Zuständigkeitsbereich der Endbeurteilerin/des Endbeurteilers Dienst geleistet haben.

3.1.3

Beschäftigte, die innerhalb des letzten Jahres vor dem Beurteilungsstichtag dienstlich beurteilt worden sind, nehmen erst an der nächsten Regelbeurteilung teil.

3.1.4

Auf eine Regelbeurteilung verzichten können Beamtinnen und Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und sich im Endamt ihrer Laufbahn befinden. Sie sind auf die möglichen dienstrechtlichen Folgen eines solchen Antrags hinzuweisen.

3.1.5

Die Regelbeurteilung ist nachzuholen bei Beschäftigten, die innerhalb des Beurteilungszeitraums, der dem Regelbeurteilungsstichtag vorausgeht, weniger als ein Jahr im Zuständigkeitsbereich des Endbeurteilers/der Endbeurteilerin Dienst geleistet oder nach dem Stichtag den Dienst aufgenommen haben.

Die Nachbeurteilung darf jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beschäftigten den Dienst angetreten oder nach einer Beurlaubung oder vollen Freistellung wieder aufgenommen haben, erfolgen.

Eine Nachbeurteilung ist dann nicht erforderlich, wenn feststeht, dass eine beurteilungsabhängige Personalmaßnahme vor der nächsten Regelbeurteilung aus Rechtsgründen nicht möglich ist.

Nachbeurteilungen sollen zu festen Stichtagen erfolgen, deren letzter jedoch mindestens ein Jahr vor dem nächsten Regelbeurteilungsstichtag liegen muss.

Für Nachbeurteilungen gelten die für die Regelbeurteilungen maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

3.1.6

Zurückgestellt werden können Beurteilungen, die zum vorgesehenen Beurteilungsstichtag nicht zweckmäßig sind (z.B. schwebendes Disziplinarverfahren, längere Erkrankung). Auf Antrag sollen sie zurückgestellt werden. Spätestens sechs Monate nach Wegfall des Hemmnisses ist die Beurteilung unter Anlegung der zum Stichtag geltenden Maßstäbe nachzuholen.

3.2

Sonstige Beurteilungen

Für die sonstigen Beurteilungen gelten die Vorschriften der Regelbeurteilung soweit sie maßgeblich sind.

3.2.1

Beurteilungen und Befähigungsberichte während der laufbahnrechtlichen Probezeit.

Beamtinnen und Beamte auf Probe sind spätestens drei Monate vor Ablauf der allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Probezeit zu beurteilen. Nach der Hälfte der jeweiligen Probezeit sind sie mittels eines formlosen Befähigungsberichts zu beurteilen.

Bei Beurteilungen während der Probezeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a LBG entfällt bei der Bewertung der Leistungsmerkmale sowie bei der Bildung der Gesamt-

note in der Leistungsbeurteilung (Nr. 5.1.2) die Note „übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße“ (5 Punkte).

An die Stelle des Gesamturteils tritt die Beurteilung, ob sich die Beamtin oder der Beamte während der Probezeit besonders bewährt, bewährt oder nicht bewährt hat. Kann die Bewährung nicht abschließend festgestellt werden, so ist dies zu vermerken.

3.2.2

Beurteilungen im Eingangsamt

Beamtinnen und Beamte, die sich im Eingangsamt ihrer Laufbahngruppe befinden (einschl. der Aufstiegsbeamtinnen und -beamten), werden grundsätzlich drei Monate vor dem für eine Beförderung in das erste Beförderungssamt frühestmöglichen Zeitpunkt beurteilt; eine Beurteilung setzt voraus, dass die Beamtin/der Beamte über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten Dienst geleistet hat.

Bei der erstmaligen Beurteilung von Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt ihrer Laufbahn wird bei der Bewertung der Leistungsmerkmale sowie bei der Bildung der Gesamtnote in der Leistungsbewertung und im Gesamturteil die Note „übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße“ (5 Punkte) nicht vergeben.

Dies gilt nicht bei Beamtinnen und Beamten, die sich (auch nach Beförderung oder Überleitung) im Eingangsamt derselben Laufbahn befinden, sofern sie schon früher eine Beurteilung bekommen haben.

3.2.3

Beurteilungen aus besonderem Anlass

Eine Beurteilung aus besonderem Anlass vergleicht die zu Beurteilenden mit den übrigen Beurteilten der Vergleichsgruppe, der sie bei einer Regelbeurteilung zugeordnet worden wären, wenn sie schon zum Stichtag der Regelbeurteilung Angehörige der Vergleichsgruppe gewesen wären.

Ob eine Beurteilung abzugeben ist, bestimmt die für die vorgesehene Auswahlentscheidung zuständige Behörde nach Maßgabe der folgenden Grundsätze.

3.2.3.1

Bei Versetzungen gilt beim Wechsel der Dienstbehörde oder des Dienstherrn die letzte Beurteilung als Versetzungsbeurteilung, soweit diese zum Zeitpunkt der Versetzung nicht länger als 18 Monate zurückliegt. Andernfalls ist die letzte Regelbeurteilung um eine Feststellung zu ergänzen, ob sich zwischenzeitlich Abweichungen von den Bewertungen dieser Regelbeurteilung ergeben haben. Eine Feststellung erfolgt auf einem Formblatt (**Anlage B**).

3.2.3.2

Vor Entscheidungen über eine Beförderung soll eine Beurteilung erstellt werden, wenn die Beamtin/der Beamte nach der letzten Beurteilung befördert worden ist (verbraachte Beurteilung) und sie/er dies wünscht, wobei auf die dienstrechtlichen Folgen hinzuweisen ist.

3.2.3.3

Bei Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 9, A 9 Z, A 13 und A 13 Z nicht mehr der Regelbeurteilung unterliegen, ist vor Entscheidung über die Zulassung zum Aufstiegsverfahren oder über den Aufstieg eine Beurteilung zu erstellen.

3.2.3.4

Auf Antrag werden Beschäftigte, deren Beurlaubung oder volle Freistellung an dem Beurteilungsstichtag oder nächsten Regelbeurteilungsstichtag, der dem Beginn der Beurlaubung oder vollen Freistellung folgt, noch andauert, mit Beginn der Beurlaubung oder vollen Freistellung beurteilt, wenn sie seit ihrer letzten Beurteilung wenigstens ein Jahr Dienst geleistet haben.

3.2.4

Beurteilungen während der Probezeit gemäß § 25 a LBG NRW

Beamtinnen und Beamte, denen gemäß § 25 a LBG NRW ein Amt mit leitender Funktion auf Probe übertragen

worden ist, sind vor Ablauf der Probezeit zu beurteilen, ob sie sich in der Probezeit hinsichtlich ihrer Eignung für die Führungsposition bewährt oder nicht bewährt haben. Die Beurteilung ist als vereinfachte Beurteilung gemäß **Anlage C** durchzuführen.

3.2.5

Beurteilung von Angestellten im Ministerium

Aus Anlass von Beförderungs- und Höhergruppierungsentscheidungsmöglichkeiten von Angestellten,

- die als Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Vergütungsgruppe BAT II a eingruppiert sind und sich um die Teilnahme an einem geregelten Aufstiegsverfahren für einen Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst bewerben wollen,
- die in die Vergütungsgruppe I a BAT eingruppiert sind und eine übertarifliche Vergütung nach Vergütungsgruppe I BAT in der Funktion Referent/in anstreben,
- die die Funktion der Referatsleitung übertragen bekommen haben und die Vereinbarung einer außertariflichen Vergütung analog der Besoldungsordnung B der BBesGr. anstreben,

können auf freiwilliger Basis auch Angestellte beurteilt werden. Dabei werden sie mit den vergleichbaren Beamtinnen und Beamten verglichen. Die Beurteilung gilt – sofern sie nicht verbraucht wird – bis zum nächsten Regelbeurteilungsstichtag.

4

Verfahren

4.1

Beurteilungsverfahren

Das Beurteilungsverfahren ist zweistufig und besteht aus Erstbeurteilung und Endbeurteilung. Der Endbeurteilung geht eine Beurteilerkonferenz voraus.

4.2

Erstellung der Beurteilung, Beurteiler/innen

Die Beurteilung obliegt der Leiterin/dem Leiter der Behörde oder Einrichtung, bei der die/der zu Beurteilende tätig ist, soweit in der nachstehenden **Anlage D** nichts anderes geregelt ist.

Für Beurteilungen ist der Beurteilungsbogen (Anlage A) zu verwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

4.3

Beurteilungsgespräch und Aufgabenbeschreibung

4.3.1

Zu Beginn des Beurteilungsverfahrens führt die Erstbeurteilerin/der Erstbeurteiler mit der/dem zu Beurteilenden ein Beurteilungsgespräch. Die Endbeurteilerin/der Endbeurteiler bestimmt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Beurteilungsstichtage den Zeitpunkt, bis zu dem die Beurteilungsgespräche geführt werden müssen.

4.3.2

In einem Beurteilungsgespräch zwischen Erstbeurteilerin/Erstbeurteiler und zu Beurteilender/Beurteilendem erfolgt ein Austausch über eine vorläufige Bewertung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Arbeitsleistungen sowie über Fortbildungs- und Personalentwicklungswünsche, ohne dass in diesem Gespräch schon Aussagen über die vorgesehene Benotung getroffen werden.

Die/der zu Beurteilende soll in dem Beurteilungsgespräch die Möglichkeit erhalten, solche Sachverhalte darzulegen, die für die Beurteilung wichtig erscheinen.

4.3.3

Die Erstbeurteilerin/der Erstbeurteiler bestätigen unter Angabe des Datums, dass das Beurteilungsgespräch stattgefunden hat.

4.3.4

Liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass die Erstbeurteilerin/der Erstbeurteiler ihren/seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nachkommt, kann die

Endbeurteilerin/der Endbeurteiler eine/n andere/n geeignete/n Vorgesetzte/n der/des zu Beurteilenden zur Erstbeurteilerin/zum Erstbeurteiler bestimmen, die/der in der Lage sein muss, sich aus eigener Anschauung ein Urteil über die/den zu Beurteilenden zu bilden. Einzelne Arbeitskontakte oder kurzfristige Einblicke in die Arbeit reichen nicht aus.

4.3.5

Grundlage der Leistungsbeurteilung (Nr. 5.1) ist eine Aufgabenbeschreibung. Die Aufgabenbeschreibung soll die Aufgaben, die den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägen (einschließlich übertragener Sonderaufgaben und Projektgruppen) aufführen. Die zu Beurteilenden sind an der Zusammenstellung zu beteiligen.

4.3.6

Die Aufgabenbeschreibung soll den besonderen Bezug zu den zu beurteilenden Leistungsmerkmalen erkennen lassen. Es sollen in der Regel nicht mehr als fünf Aufgaben benannt werden. Arbeitsplatzbeschreibungen und Geschäftsverteilungspläne können zu Grunde gelegt werden. Werturteile über die/den zu Beurteilende/n oder Angaben über die zur Aufgabenerfüllung für notwendig erachteten Qualifikationen oder Kenntnisse sind zu vermeiden.

4.4

Bildung von Vergleichsmaßstäben

Im Anschluss an die Beurteilungsgespräche sind einheitliche Vergleichsmaßstäbe für untereinander abgestufte und vergleichbare Beurteilungen (Beurteilungsmaßstäbe) zu bilden.

Die Bildung der Beurteilungsmaßstäbe obliegt der Endbeurteilerin/dem Endbeurteiler. Sie/er lässt sich dabei in geeigneter Weise von den Erstbeurteilern/innen und den höheren Vorgesetzten beraten. Der Gleichstellungsauftrag ist Gelegenheit zu geben, sich an der Maßstabsbildung zu beteiligen. Bei Beurteilungskonferenzen mit der Endbeurteilerin/dem Endbeurteiler (Nr. 4.8) ist sie zu beteiligen.

Die an der Beurteilerkonferenz Beteiligten sind in besonderer Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Erörterung personenbezogener Daten ist auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.

4.5

Erstbeurteilung

4.5.1

Die Erstbeurteilerin/der Erstbeurteiler (s. Anlage D) muss in der Lage sein, sich aus eigener Anschauung ein Urteil über die zu Beurteilende/den zu Beurteilenden zu bilden; einzelne Arbeitskontakte oder kurzfristige Einblicke in die Arbeit reichen hierfür nicht aus. Sie/er beurteilt unabhängig und ist an Weisungen nicht gebunden.

4.5.2

Sie/er fertigt in Kenntnis der festgelegten Beurteilungsmaßstäbe, an deren Bildung sie/er beteiligt war, jedoch vorrangig aus ihrer unmittelbaren Kenntnis der zu Beurteilenden einen Beurteilungsvorschlag zur Bewertung von Leistung und Befähigung.

4.5.3

Der Beurteilungsvorschlag ist zu unterzeichnen und mit den Beurteilungsbeiträgen der Endbeurteilerin/dem Endbeurteiler auf dem Dienstweg zur Schlusszeichnung vorzulegen.

4.6

Beurteilungsbeiträge

4.6.1

Ist die Erstbeurteilerin/der Erstbeurteiler nicht unmittelbar/r Vorgesetzte/r der/des zu Beurteilenden, holt sie/er einen Beurteilungsbeitrag der/des Vorgesetzten ein, der Bestandteil der Beurteilung wird.

4.6.2

Ist die/der zu Beurteilende am Beurteilungsstichtag oder war sie/er während des Beurteilungszeitraums mindes-

tens sechs Monate abgeordnet (z.B. im Wege des oberen Durchlaufs), ist durch die Personalstelle bei der Behörde, zu der sie/er abgeordnet ist oder war, ein Beurteilungsbeitrag einzuholen, der der Erstbeurteilerin/dem Erstbeurteiler zur Verfügung zu stellen ist.

4.6.3

Wurde die/der zu Beurteilende während des Beurteilungszeitraums einem Projekt/Programm zugewiesen, ist ggf. ein Beurteilungsbeitrag von der Leitung des Projekts/vom Auftraggeber einzuholen.

4.6.4

Hat die/der zu Beurteilende während des Beurteilungszeitraums den Arbeitsplatz innerhalb der Behörde gewechselt und kann die Erstbeurteilerin/der Erstbeurteiler die auf dem früheren Arbeitsplatz erbrachten Leistungen nicht aus eigener Kenntnis beurteilen, so hat sie/er sich die erforderlichen Kenntnisse z.B. durch Heranziehung sachkundiger ehemaliger Vorgesetzter zu verschaffen, wenn der Einsatz auf dem früheren Arbeitsplatz während des Beurteilungszeitraums wenigstens 6 Monate betragen hat. Dies gilt entsprechend, wenn die Erstbeurteilerin/der Erstbeurteiler den Arbeitsplatz gewechselt hat. Die Heranziehung ehemaliger Vorgesetzter ist im Beurteilungsformular zu dokumentieren (Mitzeichnung oder Beurteilungsbeitrag).

4.6.5

Beurteilungsbeiträge werden in die Personalakte aufgenommen und gelten nicht als zu vernichtende Beurteilungsentwürfe.

4.7

Voten zur Erstbeurteilung

Die jeweilige Führungsebene zwischen Erst- und Endbeurteilung gibt zur Erstbeurteilung eine Stellungnahme ab, indem entweder der Erstbeurteilung beigetreten oder ein abweichendes Votum abgegeben wird. Dabei ist deutlich zu machen, ob die Abweichung (oder die Abweichungen) bei einzelnen zu beurteilenden Merkmalen auch Auswirkungen auf das Gesamturteil haben soll.

4.8

Endbeurteilung

Die Endbeurteilerin/der Endbeurteiler zieht zur Beratung, insbesondere zur Gewinnung und Anwendung einheitlicher Vergleichsmaßstäbe, weitere Personen und sachkundige Bedienstete, u.a. als gleichberechtigtes Mitglied die Gleichstellungsbeauftragte, heran (Beurteilerkonferenz). Die Beurteilungen sind in der Beurteilerkonferenz mit dem Ziel zu erörtern, leistungsgerecht abgestuft und untereinander vergleichbare Beurteilungen zu erreichen.

Die Endbeurteilerin/der Endbeurteiler trifft abschließend das Gesamturteil, indem sie/er die Gesamtnote der Leistungsbeurteilung festsetzt.

Stimmen Beurteilungsvorschlag und Beurteilung nicht überein, so hat die Endbeurteilerin/der Endbeurteiler die abweichende Beurteilung zu begründen.

In strittigen Ausnahmefällen soll dem Endbeurteiler/der Endbeurteilerin die Möglichkeit gegeben werden, auch den Rat der vorgesetzten Behörde einzuholen.

Die Beurteilung ist zu datieren und von der Endbeurteilerin/dem Endbeurteiler zu unterzeichnen.

4.9

Sonderregelung für Menschen mit Behinderung gemäß § 2 SGB IX

4.9.1

Bei der Beurteilung der Leistung von Menschen mit Behinderungen i. S. des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind gemäß § 13 Abs. 3 LVO nur etwaige behinderungsbedingte quantitative Leistungsminderungen zu berücksichtigen. Qualitative Leistungsmängel werden nicht ausgeglichen.

4.9.2

Die Personalstelle teilt die bevorstehende Beurteilung eines Menschen mit Behinderung der Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig mit. Dadurch wird es der Schwerbehindertenvertretung ermöglicht, im Einvernehmen mit der/dem zu Beurteilenden ein vorbereitendes Gespräch mit der Erstbeurteilerin/dem Erstbeurteiler zu suchen.

4.9.3

Im Beurteilungsgespräch soll zwischen den Beteiligten festgestellt werden, ob eine durch die Behinderung bedingte quantitative Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit Einfluss auf die Arbeitsleistung hat. Die Schwerbehindertenvertretung kann auf Wunsch der/des zu Beurteilenden zum Beurteilungsgespräch hinzugezogen werden. Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung ist zu dokumentieren.

4.9.4

Stellen die Beteiligten fest, dass eine Minderung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit bei der Beurteilung zu berücksichtigen ist, so kann die Schwerbehindertenvertretung im Rahmen der Bildung von Vergleichsmaßstäben zur Beratung hinzugezogen werden.

4.10

Anhörung

Wenn für zu Beurteilende ungünstig oder nachteilig werdende Tatsachen in die Beurteilung aufgenommen werden sollen, sind sie zu hören.

4.11

Mitwirkung der Personalstelle

Die Personalstelle kann bei der Anwendung der Beurteilungsrichtlinien beraten. Sie soll darauf hinwirken, dass im Einzelfall notwendige Maßnahmen nach Nr. 4.6.2 und 4.6.4 rechtzeitig vor Beginn des Beurteilungsverfahrens durchgeführt werden. Die Beurteilungsbeiträge und notwendigen Informationen gem. Nr. 4.6.4 sollen zum Zeitpunkt des Beurteilungsgesprächs vorliegen; zum Zeitpunkt der Erstellung des Beurteilungsvorschlags müssen sie vorliegen.

5

Beurteilung

5.1

Leistungsbeurteilung

5.1.1

Inhalt der Leistungsbeurteilung

Die Leistungsbeurteilung bewertet die im Rahmen von Zielvereinbarungen oder Vorgaben erbrachten Arbeitsergebnisse.

5.1.2

Leistungsmerkmale

Die dienstlichen Leistungen sind nach folgenden Leistungsmerkmalen zu bewerten:

- Arbeitsweise,
- Arbeitsorganisation,
- Arbeitseinsatz,
- Arbeitsgüte,
- Arbeitserfolg,
- Soziale Kompetenz,
- Führungsverhalten.

Sind keine Führungsaufgaben übertragen, ist das Leistungsmerkmal Führungsverhalten im Formblatt zu streichen.

5.1.3

Bewertung der Leistungsmerkmale

Für jedes Merkmal ist zu prüfen, inwieweit die zu Beurteilende/der zu Beurteilende im Beurteilungszeitraum

den Anforderungen des im Zeitpunkt des Beurteilungsstichtages übertragenen (statusrechtlichen) Amtes bzw. der übertragenen Funktion unter Berücksichtigung der in der Aufgabenbeschreibung aufgeführten Aufgaben entsprochen hat. Das Ergebnis ist nach dem Beurteilungsmaßstab in Punkten zu bewerten.

Für die Bewertung der Merkmale und die Bildung der Gesamtnote sind folgende Punktwerte zu verwenden:

Entspricht nicht den Anforderungen	1 Punkt,
entspricht im Allgemeinen den Anforderungen	2 Punkte,
entspricht voll den Anforderungen	3 Punkte
übertrifft die Anforderungen	4 Punkte,
übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	5 Punkte.

Zwischenbewertungen sind nicht zulässig.

Eine aussagefähige Beurteilung ist nur zu erreichen, wenn die Leistungsmerkmale differenziert unter umfassender Nutzung der Punktwerteskala bewertet werden.

5.1.4

Gesamtnote

Die Leistungsbewertung schließt mit einer Gesamtnote ab.

Die Gesamtnote ist aus der Bewertung der Leistungsmerkmale unter Würdigung ihrer Gewichtung und des Gesamtbildes der Leistungen zu bilden und in Punkten festzusetzen. Wegen der unterschiedlichen Gewichtung der Leistungsmerkmale kann der Punktwert kein arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der einzelnen Leistungsmerkmale sein.

5.2

Befähigungsbeurteilung

5.2.1

Inhalt der Befähigungsbeurteilung

In der Befähigungsbeurteilung werden die im dienstlichen Umgang gezeigten Fähigkeiten und Fachkenntnisse dargestellt und beurteilt, die für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sind. Die Aussagen in der Befähigungsbeurteilung fließen in den Verwendungsvorschlag ein.

5.2.2

Ausprägungsgrade

Die Befähigungsmerkmale sind nach den Ausprägungsgraden

- schwächer ausgeprägt
- gut ausgeprägt
- stärker ausgeprägt
- besonders stark ausgeprägt

zu bewerten. Befähigungsmerkmale, die nicht beobachtet werden können, sind im Formblatt zu streichen.

Eine Gesamtbewertung ist nicht vorzunehmen.

5.3

Gesamturteil

Aus der Gesamtnote der Leistungsbeurteilung und aus der Befähigungsbeurteilung ist ein Gesamturteil zu bilden, dem die Notenskala der Nummer 5.1.3 zugrunde zu legen ist. Auf eine verbale Bewertung ist zu verzichten.

5.4

Richtsatzorientierung

Um eine einheitliche Anwendung des Beurteilungsmaßstabs sicherzustellen, sollen bei Regelbeurteilungen bei der Festlegung des Gesamturteils durch den/die Endbeurteiler/in als Orientierungsrahmen Richtsätze (Obergrenzen) berücksichtigt werden. Die Richtsätze geben nur Anhaltspunkte für eine vor allem auch im Quervergleich möglichst gerechte Benotung; sie dürfen im Einzelfall die Zuordnung des jeweils zutreffenden Gesamturteils nicht verhindern.

Es gelten folgende Richtsätze:

Gesamturteil 5 Punkte: 10 v. H.

Gesamturteil 4 Punkte: 20 v. H.

Die Vmhundertsätze beziehen sich auf die Gesamtzahl der zu Beurteilenden derselben Vergleichsgruppe im Bereich einer Endbeurteilerin/eines Endbeurteilers.

Ist die Anwendung dieser Richtsätze nicht möglich, sind die Beurteilungen in Anlehnung an diese Richtwerte entsprechend zu differenzieren.

5.5

Vergleichsgruppen

Eine Vergleichsgruppe muss mindestens 30 Personen umfassen. Wird diese Zahl nicht erreicht, soll bei der Festlegung des Gesamturteils eine Differenzierung angestrebt werden, die sich an diesen Orientierungsrahmen anlehnt.

Bedingt durch die unterschiedlichen Fachrichtungen im nachgeordneten Bereich kann im Ausnahmefall auch eine einzelne Beschäftigte/ein einzelner Beschäftigter eine Vergleichsgruppe bilden.

Die Bildung der Vergleichsgruppen obliegt dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration und erfolgt nach Maßgabe folgender Grundsätze:

- In erster Linie sollen Beschäftigte derselben Laufbahn (§ 4 Abs.1 LVO) und derselben Besoldungsgruppe sowie der entsprechenden Vergütungsgruppen eine Vergleichsgruppe bilden;
- stehen nach dem Stellenplan Beamtinnen und Beamte verschiedener Laufbahnen und entsprechende Angestellte zueinander in Konkurrenz, können auch Beamtinnen/Beamte derselben Laufbahngruppe und Beschäftigte derselben Besoldungs- bzw. vergleichbaren Vergütungsgruppe eine Vergleichsgruppe bilden;
- in Fällen, in denen die Wahrnehmung einer bestimmten Funktion im Vordergrund steht (z. B. Abteilungsleiterinnen bei nachgeordneten Behörden, Referatsleiterinnen, Referentinnen, Hauptdezernentinnen, Dezernatsleiterinnen, Dezernentinnen), können auch Angehörige derselben Funktionsebene eine Vergleichsgruppe bilden.

Beschäftigte, die an der Regelbeurteilung nicht teilnehmen, sind bei der Bildung der Vergleichsgruppe nicht mitzuzählen.

Die Zuordnung einer/eines zu Beurteilenden zu einer Vergleichsgruppe erfolgt unabhängig von der Zeitdauer der Zugehörigkeit zu dem festgelegten Personenkreis.

5.6

Beurteilungsspiegel

Nach jeder Beurteilungsmaßnahme (Regelbeurteilung) wird ein Beurteilungsspiegel erstellt, der jeder Beurteilung innerhalb der Vergleichsgruppe beizufügen und mit in die Personalakte aufzunehmen ist. Dies gilt nicht soweit die Gefahr der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften besteht.

5.7

Besondere Fachkenntnisse und Fähigkeiten

Fachkenntnisse und Fähigkeiten, die über die für den Arbeitsplatz geforderte Vor- und Ausbildung hinausgehen, sind, soweit sie am Arbeitsplatz beobachtet werden können, darzustellen. Im Übrigen werden sie als eigene Angaben der/des zu Beurteilenden auf Wunsch in die Beurteilung aufgenommen, sofern sie für die weitere dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sein können.

5.8

Teilnahme an Lehrgängen, besondere Tätigkeiten, Fortbildungsvorschlag

Die Teilnahme an Lehrgängen, insbesondere an Fortbildungslehrgängen, der Erwerb von Leistungszeugnissen während des Beurteilungszeitraumes, die Leitung einer

Arbeitsgemeinschaft, eine Dozenten/Dozentinnen-, Prüfer/Prüferinnen- oder Ausbildungstätigkeit oder – soweit die/der zu Beurteilende nicht widerspricht – die Tätigkeiten als Angehörige eines Personalrates oder einer Schwerbehindertenvertretung oder als soziale(r) Ansprechpartner/in sind ohne Bewertung anzugeben.

5.9

Besondere Interessen, Fortbildung und weitere Verwendung

Besondere Interessen, Wünsche nach Teilnahme an dienstlicher Fortbildung und Verwendungswünsche der/des zu Beurteilenden sind zu vermerken. Fortbildungswünsche können an die dafür zuständige Stelle weitergeleitet werden.

Darüber hinaus erstellt die Erstbeurteilerin/der Erstbeurteiler einen Verwendungsvorschlag, ohne dass dabei ein konkreter Arbeitsplatz benannt wird, in dem unter Berücksichtigung der besonderen Stärken, Neigungen, Interessen und Verwendungswünsche der/des zu Beurteilenden darzulegen ist, in welchen anderen Arbeitsbereichen diese(r) nach Auffassung der Erstbeurteilerin/ des Erstbeurteilers eingesetzt werden könnte.

6

Bekanntgabe, Besprechung und Verbleib der Beurteilung

6.1

Bekanntgabe der Beurteilung

Die Beurteilung ist jeder/jedem Beurteilten nach Abschluss des Beurteilungsverfahrens durch Übergabe oder Übersendung einer Ablichtung (gegen Empfangsbekenntnis) bekannt zu geben.

6.2

Besprechung der Beurteilung

Der/dem Beurteilten ist anzubieten, die Beurteilung zu besprechen und sich den Ablauf des Beurteilungsverfahrens erläutern zu lassen. Das Gespräch ist grundsätzlich von der Erstbeurteilerin/dem Erstbeurteiler zu führen. Die/Der Vorgesetzte, die/der ein von der Erstbeurteilung abweichendes Votum abgegeben hat, hat dieses Votum gegenüber der/dem Beurteilten zu vertreten. Dies gilt für die Endbeurteilerin/den Endbeurteiler entsprechend.

6.3

Verbleib der Beurteilung

Die Beurteilung, Beurteilungsbeiträge sowie schriftliche Gegenäußerungen sind zu den Personalakten zu nehmen; Entwürfe und Notizen sind zu vernichten.

7

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt der Runderlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie vom 1.3.2002 – 132/133-5723 außer Kraft.

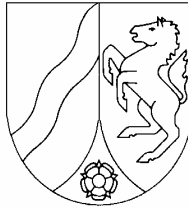
Hinweis:

Aus Kostengründen werden hier nur die Anlagenteile abgedruckt, die sich geändert haben. Das sind die ersten beiden Seiten der Anlage A und die Anlage D.

Die übrigen Anlagenteile können im MBl. Nr. 49/2002 S. 944 nachgelesen werden.

Aus dem Intranet/Internet können die Anlagen in der neuen Fassung komplett ausgedruckt werden.

Die Internetadresse lautet: <http://sgv.im.nrw.de>



Dienstliche Beurteilung

der Beschäftigten

im Geschäftsbereich

des Ministeriums für **Generationen, Familie, Frauen und Integration**

des Landes Nordrhein-Westfalen

und im Ministerium

Name: _____

Vertrauliche Personalsache

Name:

Dienstliche Beurteilung**Diese Angaben werden von der Personalstelle ausgefüllt!**

Regelbeurteilung gemäß

☐ Nr. 3.1.1 BRL☐ Nr. 3.1.5 BRL☐ Nr. 3.1.6 BRL

Sonstige Beurteilung

Nr. 3.2 BRL☐ während der laufbahnrechtlichen ProbezeitNr. 3.2.1 BRL☐ im Eingangsamt der Laufbahn Nr. 3.2.2 BRL

aus besonderem Anlass

☐ Nr. 3.2.3.2 BRL☐ Nr. 3.2.3.3 BRL☐ Nr. 3.2.3.4 BRL☐ von Angestellten Nr. 3.2.5 BRL

Beurteilungszeitraum:

vom _____ bis _____

Personalangaben:

Familienname, ggfs. abweichender Geburtsname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Amts-/ Dienstbezeichnung:

Besoldungs-/Vergütungsgruppe

Dienststelle:

Organisationseinheit:

Funktion:

Teilzeitbeschäftigt:

☐ ja ☐ nein

Teilfreistellung:

☐ ja ☐ nein

Schwerbehinderte Menschen gemäß SGB IX

Schwerbehindert

☐ ja☐ nein

Die Schwerbehindertenvertretung ist über die bevorstehende Beurteilung informiert worden am:

Beförderung im Beurteilungszeitraum

☐ ja

Datum:

☐ nein

Abgeordnet vom

bis

Beurteilungsbeitrag Nr. 4.6.2 BRL

für Abordnungszeitraum eingeholt

☐ ja☐ nein**Beurteilungsgespräch (Diese Angaben werden von der Erstbeurteilerin/dem Erstbeurteiler ausgefüllt)**

Beurteilungsbeitrag Nr. 4.6 BRL

☐ Liegt vor☐ Nicht erforderlich

Beurteilungsbeitrag Nr. 4.6.4 BRL besprochen mit Frau/Herrn

am:

Beurteilungsgespräch Nr. 4.3.1 BRL hat stattgefunden am:

Bei schwerbehinderten Menschen gemäß SGB IX:

Eine behinderungsbedingte quantitative Leistungsminderung liegt vor

☐ ja☐ nein

Bestätigt durch:

Zu Beurteilende/r

Erstbeurteiler/in

ggf. Schwerbehindertenvertretung

Laufbahn / Funktion	Erstbeurteiler/in	Endbeurteiler/in
Ministerium		
mittlerer Dienst gehobener Dienst Referentinnen/Referenten	Referatsleiter/in	Staatssekretär/in
Referatsleiterinnen/ Referatsleiter	Gruppenleiter/in und soweit gruppenfrei Abteilungsleiter/in	Staatssekretär/in
Landesstelle Unna - Massen		
einfacher Dienst mittlerer Dienst gehobener Dienst	Abteilungsleiter/in	Leiter/in der LUM
höherer Dienst (außer Abteilungsleiter/in)	Abteilungsleiter/in	Leiter/in der LUM
Abteilungsleiter/in	Leiter/in der LUM	Bezirksregierung Münster
Leiter/in der Landesstelle	Bezirksregierung Münster	Ministerium

316

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
an freie Träger zur Förderung der beruflichen
Wiedereingliederung
von Gefangenen und Haftentlassenen des
Strafvollzuges des
Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Justizministeriums v. 28. 2. 2006
(4528 E – IV. 2/2000)

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Projekte zur beruflichen Wiedereingliederung von Gefangenen und Haftentlassenen des Strafvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen.

1.2

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Vertrauensbestand wird durch die Zuwendung für künftige Haushaltsjahre nicht geschaffen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanungen erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Dieses Finanzierungsrisiko hat der Zuwendungsnehmer, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. Mietobjekte oder für Personal), zu berücksichtigen.

1.3

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Doppelfinanzierung einzelner Zuwendungsnehmer nach § 17 Abs. 4 LHO unzulässig ist. Eine Doppelfinanzierung läge vor, wenn ein Zuwendungsempfänger für ein Projekt Mittel aus mehreren Haushaltstiteln erhalten würde.

2**Gegenstand und Zielsetzung der Förderung****2.1**

Gefördert werden Projekte zur Fortsetzung des Modellprojektes MABiS.NeT auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Rahmenkonzeption vom 5. Januar 2006.

Ziel der Förderung ist es, im Land Nordrhein-Westfalen ein flächendeckendes Qualifizierungs-, Vermittlungs- und Nachsorgenetzwerk für (ehemalige) Gefangene des Strafvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen aufzubauen, um die berufliche Wiedereingliederung Haftentlassener im Interesse einer wirksamen Rückfallvermeidung zu unterstützen und zu sichern. Gefördert werden freie Träger, die die Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung Inhaftierter sowie die arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung des Strafvollzuges durch **beschäftigungsorientierte Nachsorgeangebote für Haftentlassene** ergänzen. Dabei sollen Erfahrungen und bewährte Strukturen der durch die Gemeinschaftsinitiative EQUAL geförderten Entwicklungspartnerschaft MABiS.NeT genutzt und weiter entwickelt werden.

2.2**Aufgaben der beschäftigungsorientierten Nachsorge für Haftentlassene**

Das grundsätzlich in Bezug auf die jeweilige Zielperson auf längstens sechs Monate befristete Nachsorgeangebot ist auf (ehemalige) Gefangene des Strafvollzuges des Landes NRW zu beschränken und soll vorzugsweise auf erwerbsfähige Teilnehmerinnen und Teilnehmer der dort angebotenen beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen

konzentriert werden. Gefördert werden dabei insbesondere folgende Maßnahmen:

2.2.1

Aufbau und Betrieb von jeweils mindestens einer Nachsorgestelle in den Regionen des Landes NRW, die in der beigefügten Rahmenkonzeption (Anlage 1) benannt sind. Dabei sind Verbundlösungen, in denen ein Träger Nachsorgestellen in zwei, maximal drei Regionen betreibt, wünschenswert.

2.2.2

Ermittlung und Akquirierung von Arbeits- und Ausbildungsangeboten für (ehemalige) Gefangene im Geschäftsbereich der Nachsorgestelle(n) zur Erfassung in dem Internet-gestützten Datenbanksystem JobExplorer^{MABiS.NeT}.

2.2.3

Überörtliche Unterstützung der Mitarbeiter/innen der arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbereitung im Strafvollzug des Landes NRW bei der Vermittlung Gefangener in Arbeit und Ausbildung. Dabei ist unter anderem auch mit Zeitarbeitsunternehmen zusammen zu arbeiten, die von der Bewilligungsbehörde benannt werden.

2.2.4

„Übernahme“ der Haftentlassenen, die aus den Justizvollzugsanstalten und/oder durch kooperierende Agenturen für Arbeit bzw. den auf kommunaler oder auf Kreisebene eingerichteten Arbeitsgemeinschaften (ARGE) zugewiesen werden, sowie eigene Rekrutierung und aktive Motivierung (ehemaliger) Gefangener zur Nutzung des Nachsorgeangebotes, das mindestens folgende Elemente enthält:

2.2.4.1

Durchführung einer Aufnahmeberatung inklusive einer datenschutzrechtlichen Belehrung der Teilnehmenden mit Abschluss einer förmlichen Teilnahmevereinbarung.

2.2.4.2

Ermittlung individueller Vermittlungs- und Nachsorgebedarfe, Fortschreibung der (im Vollzug begonnenen) Wiedereingliederungsplanung und Beratung der Teilnehmenden hinsichtlich (über)regional verfügbarer Wiedereingliederungshilfen.

2.2.4.3

Überregionale Erstvermittlung der Teilnehmenden in geeignete Beschäftigungsverhältnisse sowie – im Falle vorzeitiger Beschäftigungsabbrüche – Folgevermittlungen in Kooperation mit den Agenturen für Arbeit und den ARGE.

2.2.4.4

Erbringung ergänzender Hilfen zur Bewältigung besonderer Vermittlungshemmnisse oder zur Abwendung drohender Beschäftigungsabbrüche, insbesondere durch Erschließung externer Unterstützungsleistungen kompetenter Hilfeeinrichtungen im Rahmen eines individuellen Fallmanagements.

2.2.4.5

Gewährleistung einer telefonischen Beratungshotline für Haftentlassene, Arbeitgeber und Agenturen für Arbeit sowie ARGE.

2.2.5

Dokumentation der Nachsorge mittels der in Anlage 2 beigefügten Erhebungsbögen/Controllingbögen sowie des JobExplorers^{MABiS.NeT} – auch unter Rückgriff auf Daten der Agenturen für Arbeit zum Stand individueller Vermittlungsbemühungen – und Weiterleitung der erfassten Daten an die zuständige Controllingstelle.

2.3

Ausdrücklich nicht gefördert werden Maßnahmen der Rechts- und Verfahrensberatung sowie die Mitwirkung bei vollzughen Maßnahmen und Entscheidungen.

2.4

Alle fallbezogenen Daten zu Art, Verlauf und Ergebnissen der Nachsorge sowie alle finanzierungsrelevanten

Unterlagen der geförderten Maßnahme sind für die Dauer von mindestens 5 Jahren zu archivieren.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Verbände und Organisationen, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angehören. Zuwendungsempfänger können auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Gebietskörperschaften sein, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung und ihrer Erfahrungen zur Durchführung der Maßnahmen geeignet erscheinen.

Sie müssen den Förderzweck erfüllen, die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und die Bereitschaft zu einer vertrauensvollen und loyalen Zusammenarbeit mit allen Beteiligten bieten.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Förderung setzt die Vorlage eines Konzepts, das sich an der beigefügten Rahmenkonzeption (Anlage 1) orientiert, und eines Finanzierungsplans sowie den Nachweis einer Unterstützung durch weitere „Fallmanager“ voraus, die aus Eigen- oder Drittmitteln bzw. durch Nutzung etwaiger Vermittlungspauschalen finanziert werden. Das Konzept muss verbindliche Aussagen zur Ausgestaltung der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit nach Maßgabe der dort geltenden Geschäftsanweisungen und mit den zuständigen ARGen enthalten.

4.2

Die auf der Grundlage dieser Richtlinien finanzierten Fachkräfte haben den Nachweis über fachliche Kompetenzen oder berufliche Erfahrungen im Bereich der Arbeitsvermittlung, der Stellenakquirierung und des individuellen Fallmanagements oder über eine vergleichbare, dem Förderzweck dienliche Ausbildung zu erbringen. Außerdem müssen die Fachkräfte den sicheren Umgang mit elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, namentlich die Nutzung des Internets, beherrschen.

4.3

Der Zuwendungsempfänger hat die Gewähr dafür zu bieten, dass seine Mitarbeiter/innen die einschlägigen gesetzlichen Regelungen beachten. Dies beinhaltet auch den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten, über die während der Projektarbeit Kenntnis erlangt wird bzw. die Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die einschlägigen Regelungen des Datenschutzgesetzes.

4.4

Die Tätigkeit von Projektmitarbeiter/innen innerhalb einer Justizvollzugsanstalt im Rahmen der Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung von (ehemaligen) Gefangenen und der Zugang zu dem Datenbanksystem JobExplorer^{MABIS.Net} kann von dem Ergebnis einer Sicherheitsüberprüfung (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen – SüG NW) abhängig gemacht werden.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1

Zuwendungsart:

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart:

Anteilfinanzierung

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und evtl. Eigenanteile des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

5.3

Form der Zuwendung:

Personal- und Sachkostenzuschüsse

5.4

Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinien sind:

Personalkosten

(einschließlich Arbeitgeberanteile und Beschäftigungsentgelte für nebenberuflich Tätige) und sächliche Verwaltungsausgaben (Büromaterial, Bücher, Zeitschriften, Gesetzestexte, Entgelte für Post- und Fernmeldeleistungen usw.)

5.5

Höhe der Zuwendungen:

Die Landesförderung kann bis zu 90 % der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben betragen.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn sie im Einzelfall mehr als 2.000 EURO betragen. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Ausnahmsweise kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Justizministeriums NRW eine Abweichung zu Ziffern 5.2 und 5.5 zulassen, wenn die in Ziffer 2.3 der VV zu § 44 LHO genannten Voraussetzungen vorliegen.

5.6

Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen können bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben Berücksichtigung finden (vgl. anl. Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Justizbereich)

6

Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1

Beantragung

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung sind unter Verwendung der beigefügten Antragsmuster (Anlagen 3 und 3.1) und unter Beifügung der Konzeption sowie eines Finanzierungsplans (Anlage 3.2) an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Folgeanträge können jeweils bis zum 1. September des laufenden Jahres vorgelegt werden.

6.2

Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist der Präsident des Landesjustizvollzugsamtes, Sedanstraße 15, 42275 Wuppertal. Die Zuwendungsbescheide werden nach dem beigefügten Muster (Anlage 4) erteilt.

6.3

Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendungen richtet sich nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides nach entsprechender Mittelanforderung (Anlage 4.1).

6.4

Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März des Folgejahres einen Verwendungsnachweis (Anlage 5) sowie jeweils zum 31.07. des Förderjahres und 31.01. des Folgejahres (Anlage 2) einen Tätigkeitsbericht (Controllingangaben) vorzulegen.

8

Ergänzende Information

Alle in diesem Runderlass angegebenen Anlagen sind sowohl in Druckversion als auch elektronisch nach Anfrage unter Tel. 02 11 / 87 92 450 oder unter magnus.pehle@jm.nrw.de erhältlich.

9

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und gelten bis zum 31.12.2007.

– MBl. NRW. 2006 S. 209

74

Technische Anforderungen zur Entsorgung von Elektro-Altgeräten sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Entsorgung von Elektro-Altgeräten

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-3-912.03 – v. 24. 1. 2006

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 15. 10. 2001 (SMBL. NRW. 74) erhält folgende Fassung:

Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat das Merkblatt „Technische Anforderungen zur Entsorgung von Elektro-Altgeräten sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Entsorgung von Elektro-Altgeräten – Elektro-Altgeräte-Merkblatt (EAG-Merkblatt)“ vorgelegt. Es ist als 2. überarbeitete Auflage vom 24.03.2004 in den „Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31“, Erich Schmidt Verlag, Berlin, ISBN 3 503 08338 3, veröffentlicht. Das Merkblatt kann auch über die Homepage der LAGA (www.laga-online.de) herunter geladen werden.

Ich bitte die jeweils zuständigen Behörden, das Merkblatt zugrunde zu legen bei:

- der Zulassung von Demontage- oder Verwertungsanlagen,
- der Überwachung,
- der Überwachung der Entsorgung von Elektro-Altgeräten,
- der Zustimmung zu Überwachungsverträgen für einen Entsorgungsfachbetrieb, der im Bereich der Entsorgung von Elektro-Altgeräten tätig ist (§ 52 Abs. 2 KrW-/AbfG i.V.m. der Entsorgungsfachbetriebsverordnung – EfbV vom 10.09.1996 – BGBl I S. 1421),
- der Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften, deren Mitgliedsbetriebe auf dem Gebiet der Entsorgung von Elektro-Altgeräten tätig sind (§ 52 Abs. 3 KrW-/AbfG i.V.m. der Richtlinie über die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften – Entsorgerge-

meinschaftenrichtlinie vom 9.9.1996 – BAnz. Nr. 178 S. 10909)

Bei der Anwendung des Merkblattes ist zu beachten, dass im Anhang I unter Nr. 2.2.1 Bezug auf einen Leitfaden des Umweltbundesamtes genommen wird. Dieser Leitfaden benennt FCKW-Rückgewinnungswerte aus den Kältekreisläufen und aus der Behandlung von PUR-Isolationsschaum. Bei diesen Werten handelt es sich nicht um Grenzwerte, sondern um Orientierungswerte, die eine ggf. erforderliche Einzelfallbetrachtung nicht ersetzen können.

– MBl. NRW. 2006 S. 211

II.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Umlagensatzung 2006 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)
v. 22. 2. 2006

Gemäß §§18 Absatz 3, 19 Abs. 2, 8 Abs.4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 7 GO NW und in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 der Zweckverbandssatzung (ZVS) werden nachstehende Umlagen festgesetzt:

§ 1

Vorläufige Allgemeine Verbandsumlage 2006

Die allgemeine Verbandsumlage wird für das Jahr 2006 gemäß § 19 ZVS auf 582,680 Mio EUR festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	Mio. EUR
Stadt Bochum	33,541
Stadt Bottrop	3,968
Stadt Dortmund	70,420
Stadt Düsseldorf	78,325
Stadt Duisburg	54,612
Ennepe-Ruhr-Kreis	13,021
Stadt Essen	60,977
Stadt Gelsenkirchen	19,712
Stadt Hagen	18,378
Stadt Herne	7,187
Stadt Krefeld	20,622
Kreis Mettmann	11,393
Stadt Mönchengladbach	13,391
Stadt Monheim a. Rhein	0,817
Stadt Mülheim a.d.Ruhr	32,506
Stadt Neuss	7,240
Rhein-Kreis Neuss	5,332
Stadt Oberhausen	22,181
Kreis Recklinghausen	19,395
Stadt Remscheid	7,920
Stadt Solingen	13,972
Stadt Viersen	1,728
Kreis Viersen	3,696
Stadt Wuppertal	62,346
	582,680

Die Verbandsmitglieder können diese Umlagebeträge um die in § 19 Absatz 5 ZVS näher bezeichneten Leistungen kürzen.

In der Höhe der vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes.

Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. 2006 an den Zweckverband zu entrichten.

§ 19 Absatz 6 ZVS bleibt hiervon unberührt.

Umlagebeträge, die nicht fristgerecht beim Zweckverband eingehen, sind mit 2 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Für die Verzinsungspflicht gilt auch dann der letzte Tag des jeweiligen Quartalsmonats, wenn der Zahltag auf einen Sonntagabend, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonntag fällt.

§ 2 Zinsregelung

Der Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage ist vom 1. Juli 2006 an bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit 2 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen, wenn er die Ist-Umlage um mehr als 5 v. H. übersteigt.

Grundlage für die Berechnung der Zinsen sind die an den und die vom Zweckverband tatsächlich geleisteten Zahlungen.

§ 3 SPNV- Umlage 2006

Die Umlage zur Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs im VRR wird gemäß § 17 ZVS auf 15,182 Mio. EUR festgesetzt. Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	T EUR
Stadt Bochum	564
Stadt Bottrop	180
Stadt Dortmund	1.995
Stadt Düsseldorf	2.774
Stadt Duisburg	822
Ennepe-Ruhr-Kreis	646
Stadt Essen	1.622
Stadt Gelsenkirchen	195
Stadt Hagen	371
Stadt Herne	244
Stadt Krefeld	294
Kreis Mettmann	991
Stadt Mönchengladbach	311
Stadt Mülheim an der Ruhr	300
Rhein Kreis Neuss	1.374
Stadt Oberhausen	247
Kreis Recklinghausen	548
Stadt Remscheid	202
Stadt Solingen	232
Kreis Viersen	166
Stadt Wuppertal	1.104
	15.182

Die Umlage ist in monatlichen Beträgen, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats an den ZV VRR zu entrichten.

§ 4 Umlage zur Deckung des allgemeinen Eigenaufwandes des ZV VRR 2006

Die Umlage zur Deckung des allgemeinen Eigenaufwandes des ZV VRR wird auf 435.000 EUR festgesetzt. Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	EUR
Stadt Bochum	23.500
Stadt Bottrop	7.260
Stadt Dortmund	35.640
Stadt Düsseldorf	34.670
Stadt Duisburg	30.540
Ennepe-Ruhr-Kreis	20.880
Stadt Essen	35.610
Stadt Gelsenkirchen	16.350
Stadt Hagen	12.040
Stadt Herne	10.400
Stadt Krefeld	14.420
Kreis Mettmann	27.980
Stadt Monheim am Rhein	2.650
Stadt Mönchengladbach	15.860
Stadt Mülheim an der Ruhr	10.310
Rhein Kreis Neuss	17.820
Stadt Neuss	9.190
Stadt Oberhausen	13.280
Kreis Recklinghausen	39.310
Stadt Remscheid	7.070
Stadt Solingen	9.940
Kreis Viersen	13.790
Stadt Viersen	4.630
Stadt Wuppertal	21.860
	435.000

Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils am 31. 1. und 30. 7. 2006 an den Zweckverband VRR zu zahlen.

§ 5 Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR 2006

Die Umlage zur Finanzierung der VRR AöR wird gemäß § 23 ZVS auf 5.989.950 EUR festgesetzt. Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	EUR
Stadt Bochum	322.100
Stadt Bottrop	100.070
Stadt Dortmund	490.410
Stadt Düsseldorf	476.150
Stadt Duisburg	421.240
Ennepe-Ruhr-Kreis	287.870
Stadt Essen	490.280
Stadt Gelsenkirchen	226.590
Stadt Hagen	166.370
Stadt Herne	143.770
Stadt Krefeld	198.400
Kreis Mettmann	407.350
Stadt Monheim a. Rhein	14.450
Stadt Mönchengladbach	218.230
Stadt Mülheim a.d.Ruhr	142.010
Rhein Kreis Neuss	320.950
Stadt Neuss	50.230

Stadt Oberhausen	183.000
Kreis Recklinghausen	541.760
Stadt Remscheid	97.900
Stadt Solingen	136.850
Kreis Viersen	227.480
Stadt Viersen	25.310
Stadt Wuppertal	301.180
	5.989.950

Die Umlage ist in 2 gleichen Teilbeträgen am 31. 1. und 31. 7. 2006 an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 6

Sonderumlage zur Finanzierung des stadtbahnbedingten Eigenaufwandes des VRR 2006

Die Sonderumlage zur Finanzierung des stadtbahnbedingten Eigenaufwandes des VRR wird gemäß Protokollnotiz zu § 23 ZVS auf 400.000 EUR festgesetzt. Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	T EUR
Stadt Bochum	46.801
Stadt Dortmund	71.279
Stadt Düsseldorf	74.479
Stadt Duisburg	51.080
Stadt Essen	76.601
Stadt Gelsenkirchen	38.279
Stadt Hattingen	8.521
Stadt Herne	11.681
Stadt Mülheim	21.279
	400.000

(Die Umlage der nicht zum Zweckverband gehörenden kreisangehörigen Stadt Hattingen wird gemäß Protokollnotiz zu § 23 ZVS vom Ennepe-Ruhr-Kreis getragen).

Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens zum 1. 3. und 1. 8. 2006 an den Zweckverband VRR zu entrichten.

Die Städte Oberhausen, Witten und Recklinghausen sind von der Finanzierung des stadtbahnbedingten Eigenaufwandes ausgenommen.

§ 7

Vorläufige BVR- und RVN-GmbH-Umlage 2006

Zur Finanzierung der Betriebsleistungen der BVR-GmbH und RVN-GmbH wird eine Sonderumlage in Höhe von 7.234.597 EUR festgesetzt. Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	EUR
Stadt Bochum	–
Stadt Bottrop	325.512
Stadt Dortmund	–
Stadt Düsseldorf	162.939
Stadt Duisburg	35.192
Ennepe-Ruhr-Kreis	521.278
Stadt Essen	434.461
Stadt Gelsenkirchen	199.527
Stadt Hagen	189.611
Stadt Herne	–
Stadt Krefeld	85.006
Kreis Mettmann	1.332.400
Stadt Mönchengladbach	24.962

Stadt Monheim a. Rhein	–
Stadt Mülheim a.d. Ruhr	3.227
Stadt Neuss	658.298
Rhein-Kreis Neuss	1.390.410
Stadt Oberhausen	32.350
Kreis Recklinghausen	473.127
Stadt Remscheid	25.999
Stadt Solingen	–
Stadt Viersen	197.699
Kreis Viersen	860.008
Stadt Wuppertal	282.591
	7.234.597

Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. 2006 an den Zweckverband VRR zu entrichten.

§ 8

Verzinsung für verspätet geleistete Umlagen

Umlagebeträge (gem. § 1 bis § 7), die nicht fristgerecht beim Zweckverband eingehen, sind mit 2 v. H. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Für die Verzinsungspflicht gilt auch dann der letzte Tag des jeweiligen Monats bzw. Quartals-Monats, wenn der Zahltag auf einen Sonnabend, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonntag fällt.

§ 9

Endgültige allgemeine Verbandsumlage für das Jahr 2004

Die endgültige allgemeine Verbandsumlage für das Jahr 2004 (Ist- Umlage) wird auf 581.221 Mio. EUR festgesetzt. Im Einzelnen gelten folgende Umlagebeträge:

	Mio. EUR
Stadt Bochum	31,107
Stadt Bottrop	3,448
Stadt Dortmund	80,189
Stadt Düsseldorf	82,113
Stadt Duisburg	55,306
Ennepe-Ruhr-Kreis	11,612
Stadt Essen	64,734
Stadt Gelsenkirchen	18,839
Stadt Hagen	18,367
Stadt Herne	7,105
Stadt Krefeld	18,703
Kreis Mettmann	11,647
Stadt Mönchengladbach	12,719
Stadt Monheim a. Rhein	0,957
Stadt Mülheim a.d.Ruhr	31,011
Stadt Neuss	7,949
Rhein-Kreis Neuss	5,498
Stadt Oberhausen	19,526
Kreis Recklinghausen	18,351
Stadt Remscheid	5,229
Stadt Solingen	11,544
Stadt Viersen	1,676
Kreis Viersen	3,327
Stadt Wuppertal	60,264
	581,221

* die in der Ergebnisrechnung 2004 aufgezeigten bilateralen Vereinbarungen können in Einzelfällen zu Umlageveränderungen führen.

§ 10**BVR- und RVN- GmbH- Ergebnisrechnung 2004**

Die endgültige Sonderumlage zur Finanzierung der Betriebsleistungen der BVR- und RVN- GmbH für das Jahr 2004 (Ist- Umlage) wird auf 7.205.394,33 EUR festgesetzt. Im Einzelnen ergeben sich folgende Umlagebeträge:

	EUR
Stadt Bochum	–
Stadt Bottrop	322.926,42
Stadt Dortmund	–
Stadt Düsseldorf	163.081,42
Stadt Duisburg	35.157,59
Ennepe-Ruhr-Kreis	492.724,16
Stadt Essen	433.065,91
Stadt Gelsenkirchen	197.494,52
Stadt Hagen	189.129,62
Stadt Herne	–
Stadt Krefeld	85.005,96
Kreis Mettmann	1.343.553,40
Stadt Mönchengladbach	24.360,11
Stadt Monheim a. Rhein	–
Stadt Mülheim a.d. Ruhr	3.221,36
Stadt Neuss	655.128,34
Rhein-Kreis Neuss	1.373.208,77
Stadt Oberhausen	32.320,30
Kreis Recklinghausen	473.514,76
Stadt Remscheid	25.904,65
Stadt Solingen	–
Stadt Viersen	201.517,49
Kreis Viersen	873.122,45
Stadt Wuppertal	280.957,10
	<u>7.205.394,33</u>

§ 11**Allgemeine Verbandsumlage 2005**

Die allgemeine Verbandsumlage 2005 wurde mit 3. Nachtrag zum Verbundetat 2005 geändert. Die Umlage wird auf 582,680 Mio. EUR festgesetzt. Im Einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

	Mio. EUR
Stadt Bochum	33,541
Stadt Bottrop	3,968
Stadt Dortmund	70,420
Stadt Düsseldorf	78,325
Stadt Duisburg	54,612
Ennepe-Ruhr-Kreis	13,021
Stadt Essen	60,977
Stadt Gelsenkirchen	19,712
Stadt Hagen	18,378
Stadt Herne	7,187
Stadt Krefeld	20,622
Kreis Mettmann	11,393
Stadt Mönchengladbach	13,391
Stadt Monheim a. Rhein	0,817
Stadt Mülheim a.d. Ruhr	32,506
Stadt Neuss	7,240
Rhein-Kreis Neuss	5,332

Stadt Oberhausen	22,181
Kreis Recklinghausen	19,395
Stadt Remscheid	7,920
Stadt Solingen	13,972
Stadt Viersen	1,728
Kreis Viersen	3,696
Stadt Wuppertal	62,346
	<u>582,680</u>

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW am Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Umlagensatzung des ZV VRR für das Jahr 2006 mit Datum vom 31. Januar 2006 genehmigt.

Die Umlagensatzung und der nachfolgende Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gelsenkirchen, den 22. Februar 2006

Adolf M i k s c h

Vorsitzender der Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2006 S. 211

**Zweckverband Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)**
**Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR
für das Jahr 2004
und Entlastung des Verbandsvorstehers**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)
v. 22. 2. 2006

Die Verbandsversammlung hat mit Datum vom 9. 12. 2005 die Abnahme der Jahresrechnung 2004 beschlossen und dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 94 GO NW in Verbindung mit § 8 GKG öffentlich bekannt gemacht.

Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht können innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung in den Räumen des Zweckverbandes VRR, Augustastr. 1 in 45879 Gelsenkirchen, Raum E 05 eingesehen werden.

Gelsenkirchen, den 22. Februar 2006

Adolf M i k s c h

Vorsitzender der Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2006 S. 214

III.**Landschaftsverband Rheinland****7. Tagung
der 12. Landschaftsversammlung Rheinland**Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 9. 3. 2006

Die 7. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Freitag, 31. März 2006, 10.00 Uhr**in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1**
Sitzungsraum: Rhein

statt.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
4. Resolution zum Entwurf des NRW-Landeshaushaltes 2006 im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe
5. Vermögens- und Schuldenübersicht zum 1. 1. 2006 für die auf das System der doppelten Buchführung umgestellten Aufgabenbereiche
6. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 mit Haushaltsplan und Anlagen
- 6.1 Haushaltssatzung des LVR mit Haushaltsplan, Stellenplan und sonstigen Anlagen für das Haushaltsjahr 2006 sowie Investitionsprogramm 2005–2009
- 6.2 Wirtschaftsplan-Entwürfe 2006
- 6.2.1 Wirtschaftsplan 2006 und Veränderungsnachweis zum Wirtschaftsplan von LVR InfoKom
- 6.2.2 Wirtschaftsplanentwürfe 2006 sowie Veränderungsnachweise zu den Wirtschaftsplänen 2006 der Rheinischen Kliniken
- 6.2.3 Wirtschaftsplanentwurf 2006 des Servicebetriebes Viersen
- 6.2.4 Wirtschaftsplanentwurf 2006 der Krankenhaus-zentralwäschereien
- 6.2.5 Entwurf der Wirtschaftspläne 2006 der HPH-Netze Niederrhein, Mittelrhein-Ost und Mittelrhein-West
7. Fragen und Anfragen

Köln, den 9. März 2006

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
M o l s b e r g e r

– MBl. NRW. 2006 S. 215

**Zweckverband Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)****Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)
am Donnerstag, 30. März 2006**Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)
v. 14. 3. 2006

Am Donnerstag, 30. März 2006, 09.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße 15, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung**A: Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschriften
 - a) über die öffentliche Sitzung des Verkehrs- und Planungsausschusses am 17. November 2005
 - b) über die öffentliche Sitzung des Tarif- und Marketingausschusses am 24. November 2005
 - c) über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 2. Dezember 2005
 - d) über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 9. Dezember 2005
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
4. Änderung der Satzung der VRR AöR
5. Änderung der Umlagensatzung des ZV VRR 2006

B: Nichtöffentlicher Teil

6. Genehmigung der Niederschriften
 - a) über die nichtöffentliche Sitzung des Vergabeausschusses am 15. November 2005
 - b) über die nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 2. Dezember 2005
 - c) über die nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am 9. Dezember 2005

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 14. März 2006

Adolf M i k s c h
Vorsitzender der Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2006 S. 215

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569